

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

7/2017



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

69. Jahrgang

INHALT

»Verflüchtigung« auch von Gebühren? – von RA Olaf Hünemörder und RA Dieter B. Schütte, Bad Doberan/Rostock –	193
Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ab 2017 für bestimmte Kapitalgesellschaften (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) – von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	198

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• BGH: Verlegung von Versorgungsleitungen; zum Umfang der Duldungspflicht von Grundstückseigentümern	199
• OLG Düsseldorf: Begriff des Mehrheitsanteilseigners i.S. von § 10c Abs. 5 EnWG zum nachvertraglichen Anstellungsverbot (Cooling-Off)	201

Verfahrensrecht/Zivilrecht

• BGH: Keine Parteifähigkeit eines kommunalen Eigenbetriebs im Zivilrechtsstreit	203
--	-----

Gebühren- und Beitragsrecht

• VG Stuttgart: Keine zeitliche Obergrenze für rückwirkende Gebührenerhebung; Unterschied zur Beitragserhebung	206
--	-----

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Einkommensteuer

• OFD Nordrhein-Westfalen: Behandlung von Entschädigungszahlungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken im Privatvermögen für die öffentliche Energieversorgung	208
--	-----

Umsatzsteuer

• BMF: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Gemeinderabatts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	208
---	-----

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

• FG Baden-Württemberg: Abzinsung einer Ansammlungsrückstellung für die Rekultivierung von Deponien	209
---	-----

Gewerbsteuer

• FG Düsseldorf: Behandlung von Gas-Ausspeisungsstellen bei der Gewerbesteuererlegung	210
---	-----

Umsatzsteuer

• FG Baden-Württemberg: Verpachtung eines Freibades und einer Schulmensa durch eine Gemeinde als Betriebe gewerblicher Art	212
--	-----

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• Abwassergebühren: Anwendung der fiktiven Zwei-Kanal-Methode	213
• Erschließungsbeiträge: Verhältnis von Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrecht bei historischen Straßen	214
• Straßenausbaubeiträge: Analogiefähigkeit des § 6 Abs. 5 StrWG S-H; Recht auf Notweg über mehrere Grundstücke	214
• Straßenausbaubeiträge: Wirtschaftlicher Vorteil bei der Verwendung mangelhafter Materials	215

Arbeitsrecht

• Verkürzung der Laufzeit eines befristeten Arbeitsvertrages nur mit Sachgrund	217
--	-----

Buchbesprechungen

217

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2017
auf der Rückseite

BMF: Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer Personengesellschaft

Mit BMF-Schreiben vom 21.06.2017 (IV C 2 – S 2706/14/10001) reagiert die Finanzverwaltung auf das BFH-Urteil vom 25.03.2015 – I R 52/13 (VersorgW 2015, 311, DokNr. 15001435). Der BFH hat entschieden, dass die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) an einer Mitunternehmerschaft zu einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) führt. Zu der Anwendung der Urteilsgrundsätze ab dem Veranlagungszeitraum 2009 waren die Fälle offen zu halten, in denen eine jPöR die Auffassung vertritt, die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG begründe auch dann einen BgA, wenn die jPöR, würde sie die Tätigkeit der Mitunternehmerschaft unmittelbar selbst ausüben, keinen BgA begründen würde (BMF, Schreiben vom 08.02.2016, VW-DokNr. 16003825).

Im jetzt vorliegende Schreiben des BMF werden Grundsätze zur Beteiligung einer jPöR an einer Mitunternehmerschaft aufgestellt, dabei wird differenziert, ob alle oder nur einzelne Tätigkeiten der Mitunternehmerschaft mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und ob die Beteiligung an einer Personengesellschaft mit fehlender Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Des Weiteren folgen Ausführungen zur zeitlichen Anwendung der Grundsätze.

> **DokNr. 17002041**

BMF: Umsatzsteuerrechtliche Organschaft – Vorsteuerabzug beim Erwerb und Halten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen

Mit dem BMF-Schreiben vom 26.05.2017 – III C 2 – S 7105/15/10002 zieht die Finanzverwaltung Konsequenzen aus der Rechtsprechung des EuGH und des BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft sowie zum Umfang des Vorsteuerabzugs beim Erwerb sowie im Zusammenhang mit dem Halten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen. Elf angeführte Entscheidungen zwischen 2013 und 2016 (u.a. EuGH, Urteile v. 16.07.2015 – C-108/14, C-109/14 – Larentia + Minerva und Marenave, BGH, Urteil v. 02.12.2015 – V R 67/14, v. 10.08.2016 – XI R 41/14), machen eine Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses notwendig. Dies betrifft etwa die finanzielle Eingliederung einer juristischen Person in ein Unternehmen sowie die Berücksichtigung von Stimmbindungsvereinbarungen (2.8. Abs. 5 UStAE).

> **DokNr. 17002042**

Hessisches FinMin: Studie zur Umstellung eines doppischen Rechnungswesens auf einheitliche europäische Rechnungslegungsstandards

Die Europäische Kommission arbeitet zur Zeit an der Entwicklung von neuen einheitlichen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Bereich, den sog. »European Public Sector Accounting Standards« (EPSAS). Die neuen Rechnungslegungsstandards berücksichtigen doppische Grundsätze. Mit Unterstützung der EU-Kommission hat das Hessische Ministerium der Finanzen eine umfassende »Studie zur Umstellung eines doppischen Rechnungswesens auf einheitliche europäische Rechnungslegungsstandards am Beispiel des Bundeslandes Hessen« erarbeitet und veröffentlicht. Hessen gehört in Deutschland zu den vier Ländern, die bereits eine doppische Buchführung und Rechnungslegung eingeführt haben.

Die Studie soll anhand des Beispiels der hessischen Landesverwaltung aufzeigen, welche Aktivitäten notwendig sind, um eine bereits nach nationalen Vorgaben bilanzierende öffentliche Einheit auf mögliche Anforderungen einer europäischen Rechnungslegung in doppischer Form vorzubereiten. Daneben ist die Studie auch von dem Anspruch getragen, für andere bereits doppisch buchende Einheiten in der EU eine Hilfestellung bei gleichlautender oder ähnlicher Fragestellung zu bieten. Auf der Internetseite des hessischen Ministeriums der Finanzen findet sich der Volltext der Studie (insg. 162 Seiten, Schlussbetrachtung Seiten 118–119) sowie ein Foliensatz.

> **DokNr. 17002043**

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.